

ANFRAGE von Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Antoine Berger (FDP, Kilchberg) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Umsetzung der Vorgabe zur Festlegung der Zahlungsfristen der öffentlichen Hand auf 30 bzw. 45 Tage

Im Juli 2015 beschloss der Kantonsrat mit einer deutlichen Mehrheit, die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand auf 30 bzw. 45 Tage zu verkürzen. Damit können die Rahmenbedingungen für das Gewerbe verbessert werden. Wichtig ist jedoch, dass die entsprechende Vorgabe auch in der Praxis konsequent und umfassend umgesetzt wird. Wie schätzt der Regierungsrat diesbezüglich die aktuelle Situation ein?

Hierzu erlauben wir uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Wie gut werden diese Fristen aktuell eingehalten?
2. Wie wird die vom Kantonsrat beschlossene Vorgabe bei kantonsnahen Unternehmen bzw. Institutionen umgesetzt, beispielsweise bei der Universität, der BVK, beim Unispital oder bei der Limmattalbahn?
3. Mit welchen Auflagen wird sichergestellt, dass die Regelung bei General- oder Totalunternehmeraufträgen nicht umgangen wird, so dass der General- oder der Totalunternehmer nicht einerseits von der kurzen Frist profitiert, andererseits aber die Handwerker trotzdem wesentlich später bezahlt?
4. Wie werden die General- oder Totalunternehmer etwa beim Projekt zum PJZ konkret verpflichtet, die vom Kanton vorgegebenen maximalen Zahlungsfristen gegenüber den Handwerkern einzuhalten?

Hans Heinrich Raths
Antoine Berger
Josef Wiederkehr